

4. Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Philippsburg vom 30.11.2021.

Anzeige beim Landratsamt Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde: 13.12.2021
Öffentliche Bekanntmachung: 10.12.2021 & 11.03.2022

1. Änderungssatzung:

Anzeige beim Landratsamt Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde: 19.10.2023
Öffentliche Bekanntmachung: 02.12.2022

2. Änderungssatzung:

Anzeige beim Landratsamt Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde: 01.12.2023
Öffentliche Bekanntmachung: 01.12.2023

3. Änderungssatzung:

Anzeige beim Landratsamt Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde: 03.12.2024
Öffentliche Bekanntmachung: 28.11.2024

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Philippsburg am **02.12.2025** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 39 Abs. 3 erhält folgende Fassung

§ 39 Gebührenmaßstab

(3) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Größe des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Neue Zähler bis 31.10.16	Neue Zähler ab 1.11.16 (MID)*	Neue Zähler bis 31.10.16	Neue Zähler ab 1.11.16 (MID)*	
Maximaler Durchfluss (Q_{\max} m ³ /h)	Überlastdurch-fluss (Q_4 m ³ /h)	Nenndurch-fluss (Q_n m ³ /h)	Dauerdurch-fluss (Q_3 m ³ /h)	Grundgebühr ab 1.1.2026 €/Jahr
3 und 5	3,125 und 5	1,5 und 2,5	2,5 und 4	22,92
7 und 10	7,9 und 12,5	3,5 und 5 (6)	6,3 und 10	57,48
20	20	10	16	91,92
30	31,25	15	25	143,64
80	79	40	63	362,16
120	125	60	100	574,80

* Alternative Angaben für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräterichtlinie (MID)

§ 2

§ 42 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 42 Absetzungen

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Stadt plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen. Die §§ 21, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 30.11.2021 in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechend Anwendung.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen Ziegen und Schweinen 15 m³ / Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³ / Jahr .

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermengen gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 35 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

§ 3

§ 43 Abs. 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 43 Höhe der Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser (§ 41) und sonstige Einleitungen (§ 8 Abs 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser ab 01.01.2026 **2,15 Euro.**

(2) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser (§ 41a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr ab 01.01.2026 **0,50 Euro.**

(4) Die Benutzungsgebühr (§ 39 Abs. 6) für die Entsorgung aus
a.) geschlossenen Gruben beträgt je m³ Abwasser ab 01.01.2026 **3,12 Euro**
b.) Kleinkläranlagen beträgt je m³ Schlamm ab 01.01.2026 **39,00 Euro**

Angefangene m³ werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Philippsburg, den 02.12.2025

gez. Stefan Martus
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist;
2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.